

Einladung

zur Mitgliederversammlung am Freitag, dem 7. Januar 2022, um 9.30 Uhr, im „Silbersaal“ auf dem Ausstellungsgelände der Messe Dortmund. Sofern es die Behandlung der Tagesordnung erfordert, wird die Mitgliederversammlung spätestens binnen einer Woche fortgesetzt.

Tagesordnung

- A. Entscheidung darüber, ob Dringlichkeitsanträge als solche zu behandeln und auf die Tagesordnung zu setzen sind**
- B. Berichte**
 - 1. Bericht des Präsidiums über das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2020/2021
 - 2. Bericht des Wirtschaftsprüfers über das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2020/2021
 - 3. Bericht der Verbandsprüfer über das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2020/2021
- C. Beschlussfassungen**
 Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums betreffend das Geschäftsjahr 2020/2021
- D. Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr 2021/2022**
- E. Wahl der Verbandsprüfer für den nächsten Jahresabschluss**
- F. Wahlen**
 - 1. Nachwahl des Präsidenten
 - 2. Nachwahl eines Beisitzers im Präsidium
 - 3. Wahl der Mitglieder der Flugsicherungskommission
- G. Anträge**
 - I. Antrag des Präsidiums auf Ernennung von Ehrenmitgliedern**
 - II. Anträge auf Änderung der Verbandsatzung**

1. Anträge des Präsidiums

Bisherige Fassung:	Antrag auf Änderung wie folgt:
---------------------------	---------------------------------------

a) § 5 Vereine

<p>I.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brieftaubenzüchter schließen sich zu Vereinen zusammen. 2. Die Vereine bezwecken, die Brieftaubenzucht und den Brieftaubensport zu fördern und zu pflegen. 3. Zur Gründung sind 7 Mitglieder, die den Sport aktiv ausüben, erforderlich. <p>II.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereine werden Organisationen des Verbandes und ihrer Reisevereinigung mit ihrer Registrierung 2. Die Registrierung erfolgt durch Aufnahme in eine beim Verband geführte Vereinsliste. 	<p>I.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brieftaubenzüchter schließen sich zu Vereinen zusammen. 2. Die Vereine bezwecken, die Brieftaubenzucht und den Brieftaubensport zu fördern und zu pflegen. 3. Zur Gründung sind 7 Mitglieder, die den Sport aktiv ausüben, erforderlich. <p>II. 1. Die Vereine werden Organisationen ihrer Reisevereinigung mit ihrer Registrierung.</p> <p>2. Die Registrierung erfolgt durch Aufnahme in eine bei ihrer Reisevereinigung geführten Vereinsliste.</p>
---	--

<p>III. 1. Die Vereine haben ihre Registrierung alsbald nach ihrer Gründung zu beantragen.</p> <p>2. Dem Registrierungsantrag sind eine Abschrift der Vereinssatzung sowie eine Liste der Vereinsmitglieder, in welcher der Vereinsvorsitzende zu bezeichnen ist, beizufügen.</p> <p>3. Dem Registrierungsantrag sind eine Bestätigung der Reisevereinigung, der der Verein angehören will, sowie eine Bestätigung des Regionalverbandes, dem die Reisevereinigung angehört, beizufügen.</p> <p>IV. Die Vereine müssen die Satzung, die Ehrengerichtsordnung und die Reiseordnung des Verbandes als verbindlich anerkennen und dies in ihrer Satzung festlegen.</p> <p>V. Die Registrierung hat zu erfolgen, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt und die Wechselbestimmungen des § 10 dieser Satzung eingehalten sind.</p> <p>VI. Mit der Mitteilung über die erfolgte Registrierung erhalten die Vereine ihre Vereinsnummer.</p> <p>VII. Der Verein ist in der beim Verband geführten Vereinsliste zu löschen, wenn seine Auflösung gemäß § 10 beschlossen oder entsprechend den Bestimmungen der Verbandsehrengerichtsordnung (Anlage 1) rechtskräftig angeordnet wird.</p> <p>VIII. Jeder Verein muss einer Reisevereinigung angehören.</p>	<p>III. 1. Die Vereine haben ihre Registrierung alsbald nach ihrer Gründung zu beantragen.</p> <p>2. Dem Registrierungsantrag sind eine Abschrift der Vereinssatzung sowie eine Liste der Vereinsmitglieder, in welcher der Vereinsvorsitzende zu bezeichnen ist, beizufügen.</p> <p><i>(Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.)</i></p> <p>IV. Die Vereine müssen die Satzung, die Ehrengerichtsordnung und die Reiseordnung des Verbandes als verbindlich anerkennen und dies in ihrer Satzung festlegen.</p> <p>V. Die Registrierung hat zu erfolgen, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt und die Wechselbestimmungen des § 10 dieser Satzung eingehalten sind.</p> <p>VI. Mit der Mitteilung über die erfolgte Registrierung erhalten die Vereine ihre Vereinsnummer.</p> <p>VII. Der Verein ist in der bei ihrer Reisevereinigung geführten Vereinsliste zu löschen, wenn seine Auflösung gemäß § 10 beschlossen oder entsprechend den Bestimmungen der Verbandsehrengerichtsordnung (Anlage 1) rechtskräftig angeordnet wird.</p> <p>VIII. Jeder Verein muss einer Reisevereinigung angehören.</p>
--	--

Begründung:

Die Organisationsstrukturen des Verbandes müssen sich dem Wandel der Zeit und immer weniger werdenden Mitgliederzahlen anpassen. Immer mehr Vereine haben nur noch fünf oder weniger Mitglieder. Auch auf die Meldung zugelegener Tauben wird sich dies positiv auswirken. Die Vereine aus der Verbandsstruktur zu nehmen ist daher ein notwendiger Schritt zu einfacheren Strukturen.

b) § 7 Regionalverbände

<p>[...]</p> <p>VIII. 1. Der Vorstand des Regionalverbandes wählt nach den Wahlen seines Vorsitzenden sowie seines stellvertretenden Vorsitzenden ein Regionalverbandsmitglied, das für die Jugendarbeit zuständig ist.</p> <p>2. Das für die Jugendarbeit gewählte Regionalverbandsmitglied ist dem Verband zu benennen.</p> <p>3. Jeder gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 und der gemäß § 7 Abs. 8 Nr. 1 gewählte und dem Verband benannte Jugendobmann einer dem Regionalverband</p>	<p>[...]</p> <p>VIII. 1. Der Vorstand des Regionalverbandes wählt nach den Wahlen seines Vorsitzenden sowie seines stellvertretenden Vorsitzenden ein Regionalverbandsmitglied, das für die Jugendarbeit zuständig ist.</p> <p>2. Das für die Jugendarbeit gewählte Regionalverbandsmitglied ist dem Verband zu benennen.</p> <p>3. Jeder gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 und der gemäß § 7 Abs. 8 Nr. 1 gewählte und dem Verband benannte Jugendobmann einer dem Regionalverband</p>
--	--

<p>angehörigen Reisevereinigung hat das Recht, in Sitzungen des Vorstandes des Regionalverbandes anwesend zu sein und zu sprechen.</p>	<p>angehörigen Reisevereinigung hat das Recht, in Sitzungen des Vorstandes des Regionalverbandes anwesend zu sein und zu sprechen.</p> <p>4. Jeder Regionalverband hat einen Öffentlichkeitsbeauftragten zu wählen, der für die Öffentlichkeitsarbeit des Regionalverbandes verantwortlich ist. Dieser ist dem Verband zu benennen.</p>
--	--

Begründung:

Um die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort besser organisieren zu können, muss in jedem Regionalverband ein Öffentlichkeitsbeauftragter benannt werden, der die Öffentlichkeitsarbeit koordiniert und mit den Öffentlichkeitsbeauftragten der Reisevereinigungen abstimmt.

b) § 9 Reiseordnung; Zugeflogenen-Regelung

<p>[...]</p> <p>III. Die Zugeflogenen-Regelung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p>	<p>[...]</p> <p>III. Die Zugeflogenen-Regelung des Verbandes wird vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p>
---	--

Begründung:

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass insbesondere die Bestimmungen der Zugeflogenen-Regelung flexibel anpassbar sein müssen. Um ein positives Signal auch in der Außenwirkung zu erzielen, scheint es zudem angebracht, dass das Präsidium die Zugeflogenen-Regelung direkt in die Hand nimmt.

c) § 10 Mitgliedschaftswechsel; Bildung und Auflösung von Organisationen

<p>[...]</p> <p>II. 1. Wechsel von Einzelmitgliedern und Vereinen in eine andere Reisevereinigung innerhalb und außerhalb des Regionalverbandes sowie Wechsel von Reisevereinigungen sind nur zulässig, wenn die Mitgliedschaft in der Zeit vom 01.10. bis 31.10. zum 31.12. gekündigt wird.</p> <p>2. Die Kündigung muss durch Einschreiben erklärt und bei Wechsel von Einzelmitgliedern und Vereinen an den Vorstand der abgebenden Reisevereinigung, bei Wechsel von Reisevereinigungen an den Vorstand des abgebenden Regionalverbandes gerichtet werden.</p> <p>3. Während der laufenden Kündigungsfrist kann die Kündigung zurückgenommen werden; dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft im Vorjahr gekündigt gewesen war.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>II. 1. Wechsel von Einzelmitgliedern in eine andere Reisevereinigung außerhalb ihres Regionalverbandes oder von Reisevereinigungen in einen anderen Regionalverband sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Fusionen von Reisevereinigungen oder Regionalverbänden sind hiervon nicht betroffen.</p> <p><i>(Nummer 1 wird Nummer 2.)</i></p> <p><i>(Nummer 2 wird Nummer 3.)</i></p> <p><i>(Nummer 3 wird Nummer 4.)</i></p> <p>[...]</p>
--	--

Begründung:

Im Hinblick auf die Vorschläge des Arbeitskreises Zukunft erscheint es sinnvoll, die derzeit bestehenden Strukturen in den Reisevereinigungen und Regionalverbänden aufrecht zu erhalten, um geplante Verschlinkungen avisieren und durchführen zu können, ohne dass geplante Fusionierungen durch Wechselwünsche verzerrt werden könnten.

d) § 19 Kommissionen

<p>I. Kommissionen des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Reiseordnungskommission, die Organisationskommission, die Kommission zur Koordinierung der Brieftaubenaufflüsse und die Flugsicherungskommission. <p>II. 1. Die Kommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem ordentlichen Mitglied sowie einem Ersatzmitglied.</p> <p>2. Das Ersatzmitglied ist nur stimmberechtigt, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist.</p> <p>3. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die ersten Wahlen der Mitglieder der Flugsicherungskommission finden am 5. Januar 2018 statt.</p>	<p>I. Kommissionen des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Reiseordnungskommission, die Organisationskommission, und (<i>Buchstabe c entfällt, Buchstabe d wird Buchstabe c.</i>) die Flugsicherungskommission. <p>II. 1. Die Kommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem ordentlichen Mitglied sowie einem Ersatzmitglied.</p> <p>2. Das Ersatzmitglied ist nur stimmberechtigt, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist.</p> <p>3. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die ersten Wahlen der Mitglieder der Flugsicherungskommission finden am 7. Januar 2022 statt.</p>
--	---

Begründung:

Die Aufgaben der Kommission zur Koordinierung von Brieftaubenaufflüssen (KKB) und Flugsicherungskommission (FSK) überschneiden sich zunehmend. Das Präsidium beantragt daher eine Zusammenlegung dieser Kommissionen.

2. Antrag des Regionalverbandes 410 „Ems-Vechte-Dinkel“

§ 10 Mitgliedschaftswechsel, Bildung und Auflösung von Organisationen

a)

<p>[...]</p> <p>II. 1. Wechsel von Einzelmitgliedern und Vereinen in eine andere Reisevereinigung innerhalb und außerhalb des Regionalverbandes sowie Wechsel von Reisevereinigungen sind nur zulässig, wenn die Mitgliedschaft in der Zeit vom 01.10. bis 31.10. zum 31.12. gekündigt wird.</p> <p>2. Die Kündigung muss durch Einschreiben erklärt und bei Wechsel von Einzelmitgliedern und Vereinen an den Vorstand der abgebenden Reisevereinigung, bei Wechsel von Reisevereinigungen an den Vorstand des abgebenden Regionalverbandes gerichtet werden.</p> <p>3. Während der laufenden Kündigungsfrist kann die Kündigung zurückgenommen werden; dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft im Vorjahr gekündigt gewesen war.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>II. 1. Wechsel von Einzelmitgliedern und Vereinen in eine andere Reisevereinigung innerhalb und außerhalb des Regionalverbandes sowie Wechsel von Reisevereinigungen sind nur zulässig, wenn die Mitgliedschaft in der Zeit vom 01.10. bis 31.10. zum 31.12. gekündigt wird.</p> <p>2. Die Kündigung muss durch Einschreiben erklärt und bei Wechsel von Einzelmitgliedern und Vereinen an den Vorstand der abgebenden Reisevereinigung gerichtet werden. Bei Wechsel außerhalb ihres Regionalverbandes muss die Kündigung zusätzlich an den Vorstand des Regionalverbandes gerichtet werden. Bei Wechsel von Reisevereinigungen muss die Kündigung durch Einschreiben erklärt und an den Vorstand des abgebenden Regionalverbandes gerichtet werden.</p> <p>3. Während der laufenden Kündigungsfrist kann die Kündigung zurückgenommen werden; dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft im Vorjahr gekündigt gewesen war.</p> <p>[...]</p>
--	--

b)

<p>[...]</p> <p>III. 1. Wechsel von Einzelmitgliedern und Vereinen in eine andere Reisevereinigung außerhalb des Regionalverbandes werden nur wirksam, wenn der Vorstand des aufnehmenden Regionalverbandes sowie die Organisationskommission zustimmen. Gelangen der Vorstand des aufnehmenden Regionalverbandes sowie die Organisationskommission zu keiner übereinstimmenden Entscheidung, ist die Zustimmung nicht erteilt. Wechsel von Reisevereinigungen werden nur wirksam, wenn die Organisationskommission zustimmt.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>III. 1. Wechsel von Einzelmitgliedern und Vereinen in eine andere Reisevereinigung außerhalb des Regionalverbandes werden nur wirksam, wenn der Vorstand des aufnehmenden Regionalverbandes sowie die Organisationskommission zustimmen. Gelangen der Vorstand des aufnehmenden Regionalverbandes sowie die Organisationskommission zu keiner übereinstimmenden Entscheidung, ist die Zustimmung nicht erteilt. Regionalverbandswechsel werden nur wirksam, wenn die Organisationskommission zustimmt. Die Zustimmung kann nur nach Anhörung der abgebenden Organisation erfolgen. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.</p> <p>[...]</p>
--	---

c)

<p>[...]</p> <p>2. Die Einleitung des Zustimmungsverfahrens erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.</p> <p>3. Antragsberechtigt sind die wechselwilligen Einzelzüchter, die wechselwilligen Vereine und die wechselwilligen Reisevereinigungen.</p> <p>4. Der Antrag nach Nr. 2 muss vom 01.10 bis 31.10. gestellt werden.</p> <p>5. Das Antragsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Antragsberechtigte in den letzten drei Jahren einen Antrag nach Nr. 2 gestellt hat.</p> <p>6. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn durch den Wechsel nicht der sportliche Fortbestand oder die sportliche Ordnung einer Reisevereinigung oder eines Regionalverbandes gefährdet wird.</p> <p>7. Entscheidungen nach Nr. 1 müssen nach Anhörung der Betroffenen bis zum 15.12. des Antragsjahres den Antragstellern schriftlich mitgeteilt sein. Unterbleibt diese fristgemäße Mitteilung, gilt die Zustimmung als erteilt. Betroffene sind die Antragsteller sowie die abgebenden und die aufnehmenden Reisevereinigungen und Regionalverbände.</p> <p>8. Sämtliche Entscheidungen nach Nr. 1 sind unanfechtbar.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>2. Die Einleitung des Zustimmungsverfahrens erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.</p> <p>3. Antragsberechtigt sind die wechselwilligen Einzelzüchter, die wechselwilligen Vereine und die wechselwilligen Reisevereinigungen.</p> <p>4. Der Antrag nach Nr. 2 muss vom 01.10 bis 31.10. gestellt werden.</p> <p>5. Das Antragsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Antragsberechtigte in den letzten drei Jahren einen Antrag nach Nr. 2 gestellt hat.</p> <p>6. Die Zustimmung ist zu verweigern, wenn durch den Wechsel der sportliche Fortbestand oder die sportliche Ordnung einer Reisevereinigung oder eines Regionalverbandes gefährdet wird.</p> <p>7. Entscheidungen nach Nr. 1 müssen nach Anhörung der Betroffenen bis zum 15.12. des Antragsjahres den Antragstellern schriftlich mitgeteilt sein. Unterbleibt diese fristgemäße Mitteilung, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Betroffene sind die Antragsteller sowie die abgebenden und die aufnehmenden Reisevereinigungen und Regionalverbände.</p> <p>8. Gegen Entscheidungen nach Nr. 1 kann binnen 4 Wochen von einem betroffenen Regionalverband Widerspruch beim Präsidium eingereicht werden.</p> <p>[...]</p>
--	--

Begründung:

Zusätzlich zur Kündigung an die Reisevereinigung muss auch der abgebende Regionalverband über etwaige Wechselwünsche von Einzelzüchtern oder Vereinen informiert werden. In der Vergangenheit war es oftmals so, dass die abgebenden Regionalverbände – wenn überhaupt – erst von der Organisationskommission über Wechselwünsche informiert worden sind. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, dass die Organisationskommission – bevor sie über Wechselwünsche entscheidet – auch den abgebenden Regionalverband anhört. Eine ausbleibende schriftliche Mitteilung darf zudem nicht zu einem automatischen Wechsel führen. Auch eine Unanfechtbarkeit der Entscheidungen der Organisationskommission dürfte nicht zielführend sein, sondern schürt vielmehr eventuelle Konflikte. All diese Änderungen sind notwendig, um abgebende Organisationen zu schützen und ihnen mehr Handlungsspielraum zum Schutz ihres sportlichen Fortbestandes zu bieten.

III. Anträge auf Änderung der Reiseordnung

1. Anträge des Präsidiums

Bisherige Fassung:	Antrag auf Änderung wie folgt:
--------------------	--------------------------------

a) § 2 Veranstalter der Preisflüge

IV. Bei der Durchführung von Nationalflügen sowie Regionalverbandsflügen und Regionalverbandsgruppenflügen mit einer mittleren Entfernung von über 500 km haben die Preisflugveranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ihre Tauben an demselben Tag einsetzen.	IV. Bei der Durchführung von Regionalverbandsflügen und Regionalverbandsgruppenflügen mit einer mittleren Entfernung von über 500 km haben die Preisflugveranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ihre Tauben an demselben Tag einsetzen.
--	--

Begründung:

Nationalflüge sollen künftig eine separate Ausschreibung erhalten. Diese regelt sämtliche Themen, die bisher durch die Reiseordnung und die Sportlichen Vergabebedingungen abgedeckt wurden. Einer zusätzlichen Regelung durch die Reiseordnung sowie die Sportlichen Vergabebedingungen bedarf es daher nicht mehr.

b) § 3 Reiseplan

I. Preisflüge können nur gewertet werden, wenn sie im Reiseplan ausgewiesen sind oder wenn es sich um vom Verband ausgeschriebene Nationalflüge handelt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, werden die Wettflugdaten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen nicht ausgewertet. Ebenso entfällt in diesem Fall die Veröffentlichung der Wettflugdaten (z.B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sowie auf der Internetseite des Verbandes. Das Präsidium kann auf Antrag einer Reisevereinigung und nach Anhörung des zugehörigen Regionalverbandes im Hinblick auf die Zuerkennung von Medaillen im Sinne des § 17 der Sportlichen Vergabebedingungen Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Das Präsidium kann aus demselben Grund Ausnahmen zu Satz 3 zulassen. Die Ausnahmeanträge müssen bis zum 15.4. eines jeden Jahres gestellt werden. [...]	I. Preisflüge können nur gewertet werden, wenn sie im Reiseplan ausgewiesen sind oder wenn es sich um vom Verband ausgeschriebene Nationalflüge handelt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, werden die Wettflugdaten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen nicht ausgewertet. Ebenso entfällt in diesem Fall die Veröffentlichung der Wettflugdaten (z.B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sowie auf der Internetseite des Verbandes. Das Präsidium kann auf Antrag einer Reisevereinigung und nach Anhörung des zugehörigen Regionalverbandes im Hinblick auf die Zuerkennung von Medaillen im Sinne des § 17 der Sportlichen Vergabebedingungen Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Das Präsidium kann aus demselben Grund Ausnahmen zu Satz 3 zulassen. Die Ausnahmeanträge müssen bis zum 15.4. eines jeden Jahres gestellt werden. Das Präsidium hat vor seiner Entscheidung den Ständigen Sportausschuss anzuhören. [...]
---	--

Begründung:

Der Ständige Sportausschuss steht dem Präsidium in sportlichen Fragen beratend zur Seite. Dies soll durch diese Regelung manifestiert werden.

2. Anträge des Regionalverbandes 455 „Lahn-Eder“

a) § 2 Veranstalter der Preisflüge

<p>IV. Bei der Durchführung von Nationalflügen sowie Regionalverbandsflügen und Regionalverbandsgruppenflügen mit einer mittleren Entfernung von über 500 km haben die Preisflugveranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ihre Tauben an demselben Tag einsetzen.</p>	<p>IV. Bei der Durchführung von Regionalverbandsflügen und Regionalverbandsgruppenflügen mit einer mittleren Entfernung von über 500 km haben die Preisflugveranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ihre Tauben an demselben Tag einsetzen.</p>
---	---

Begründung:

Nationalflüge haben einen anderen Charakter als Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge. Die Teilnehmer kommen aus deutlich größeren Flächen bzw. Entfernungen. In der Praxis bedeutet dies, dass etliche Teilnehmer aufgrund der Entfernung zum Auflassort und/oder aufgrund der Anzahl der Einsatzstellen früh morgens einsetzen müssen, andere früh abends oder spät nachmittags. Auch hier können 8-10 Stunden dazwischen liegen, was dem Grundgedanken des obigen Passus widerspricht und fast gleichzusetzen ist, wenn an unterschiedlichen Tagen eingesetzt würde. Es gab bereits Fälle, in denen Organisationen sehr spät abends im Gegensatz zu anderen früh morgens eingesetzt haben und dann den Kabi bis in den Morgenstunden des nächsten Tages stehen ließen, um dann erst loszufahren. Der Passus „am gleichen Tag einsetzen“ wurde so zwar erfüllt, jedoch das Ziel, der gleichlange Transport wurde umgangen. Aus diesem Grund sollte es teilnehmenden Organisationen freigestellt bleiben, wann sie einsetzen möchten. Ggf. würde dies auch die Teilnahme an Nationalflügen erhöhen, weil sich bis dato einige RegV aus unterschiedlichen Gründen (sportlich, finanziell, organisatorisch) weigern, 2 Tage vorher einzusetzen. Grundsätzlich zeigen zudem die Flugergebnisse, dass es am Ergebnis keinen Unterschied macht, ob die Tauben ein oder 2 Nächte Korbaufenthalt haben. Die Transportordnung regelt zudem exakt wie viele Stunden vorher ein Transport am Auflassplatz zu stehen hat, was die Chancengleichheit somit ausreichend für alle herstellt.

b) § 4 Preisflugteilnehmer

<p>[...]</p> <p>II. Ein Verbandsmitglied kann an Preisflügen seines Regionalverbandes als Einzelzüchter teilnehmen, wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt. Ein Verbandsmitglied kann sich an Nationalflügen als Einzelzüchter beteiligen, wenn zwar nicht seine Reisevereinigung, jedoch sein Regionalverband an diesen Flügen teilnimmt.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>II. Ein Verbandsmitglied kann an Preisflügen seines Regionalverbandes als Einzelzüchter teilnehmen, wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt.</p> <p>[...]</p>
---	--

Begründung:

Dieser Passus steht im Widerspruch zu den sportlichen Vergabebedingungen unter § 19 Buchstabe g) in dem es heißt „Die gleichzeitige Teilnahme an mehreren Nationalflügen ist zulässig.“ Es ist sicher unstrittig, dass ein Regionalverband wohl kaum an mehreren Nationalflügen gleichzeitig teilnimmt. Nach o.g. Passus dürfte ein Züchter dann aber nur an einem Nationalflug teilnehmen. Zudem sollte es Züchtern auch möglich sein an Nationalflügen teilzunehmen, selbst wenn sein eigener Regionalverband nicht daran teilnimmt.

IV. Anträge auf Änderung der Sportlichen Vergabebedingungen

1. Anträge des Präsidiums

<p>Bisherige Fassung:</p>	<p>Antrag auf Änderung wie folgt:</p>
----------------------------------	--

a) § 3 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgefliegen werden

<p>b)[...] Die letzte Datenübertragung der Alttierreise an den Provider muss spätestens bis zum 20.08.2021 erfolgen. Die letzte Datenübertragung der Jungtierreise an den Provider muss spätestens bis zum 08.10.2021 erfolgen. Diese Termine sind jeweils rechtzeitig in der „Brieftaube“ zu veröffentlichen. Die Preislistenhersteller/Verrechner werden über diese Termine vom Verband gesondert informiert. Die genannten Übergabefristen sind Ausschlussfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehende Daten werden daher nicht berücksichtigt. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.</p>	<p>b)[...] Die letzte Datenübertragung der Alttierreise an den Provider muss spätestens bis zum 19.08.2022 erfolgen. Die letzte Datenübertragung der Jungtierreise an den Provider muss spätestens bis zum 07.10.2022 erfolgen. Diese Termine sind jeweils rechtzeitig in der „Brieftaube“ zu veröffentlichen. Die Preislistenhersteller/Verrechner werden über diese Termine vom Verband gesondert informiert. Die genannten Übergabefristen sind Ausschlussfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehende Daten werden daher nicht berücksichtigt. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.</p>
--	--

Begründung:

Bei der Anpassung der Daten handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das Jahr 2022.

b) § 7 Bildung von Regionalverbandsgruppen

<p>[...] c) Reist der Regionalverband in eine Richtung und hat er Regionalverbandsgruppen wirksam gebildet, sind sämtliche Regionalverbandsgruppenflüge von einem Auflassort gemeinsam durchzuführen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung der Regionalverbandsgruppen-Preisliste von bis zu 400 km. Die Vorschrift des § 2 b Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 der Reiseordnung bleibt unberührt. Das Präsidium kann durch Beschluss Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 zulassen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.</p>	<p>[...] c) Reist der Regionalverband in eine Richtung und hat er Regionalverbandsgruppen wirksam gebildet, sind sämtliche Regionalverbandsgruppenflüge von einem Auflassort gemeinsam durchzuführen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung der Regionalverbandsgruppen-Preisliste von bis zu 400 km. Die Vorschrift des § 2 b Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 der Reiseordnung bleibt unberührt. Das Präsidium kann durch Beschluss Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 zulassen. Das Präsidium hat vor seiner Entscheidung den Ständigen Sportausschuss anzuhören. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.</p>
--	---

Begründung:

Der Ständige Sportausschuss steht dem Präsidium in sportlichen Fragen beratend zur Seite. Dies soll durch diese Regelung manifestiert werden.

c) § 10 Zu wertende Preislisten

<p>[...] g) Soweit bei den einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen nichts anderes bestimmt ist, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur Preislisten herangezogen werden, die folgende Mindestbedingungen erfüllen: aa) für Reisevereinigungs- und Fluggemeinschaftsflüge: mindestens 25 teilnehmende Schläge; bb) für Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge: - am ersten Regionalverbandsflug der Alttierreise oder am ersten Regionalverbandsgruppenflug der Alttierreise im Sinne des § 7 Buchstabe c Satz 1 sowie am ersten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug der Jungtierreise jeweils mindestens 60 teilnehmende Schläge oder</p>	<p>[...] g) Soweit bei den einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen nichts anderes bestimmt ist, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur Preislisten herangezogen werden, die folgende Mindestbedingungen erfüllen: aa) für Reisevereinigungs- und Fluggemeinschaftsflüge: mindestens 25 teilnehmende Schläge; bb) für Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge: - am ersten Regionalverbandsflug der Alttierreise oder am ersten Regionalverbandsgruppenflug der Alttierreise im Sinne des § 7 Buchstabe c Satz 1 sowie am ersten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug der Jungtierreise jeweils mindestens 60 teilnehmende Schläge oder</p>
--	--

<p>- eine Gesamtfläche pro Regionalverband oder pro Regionalverbandsgruppe von mindestens 2.000 km². Die Teilnehmerzahl darf im Laufe der Alttierreise sowie der Jungtierreise in keinem Fall unter 25 fallen. Das Präsidium kann Ausnahmen zu sämtlichen unter Buchst. bb geforderten Mindestbedingungen zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Der Ausnahmeantrag ist schriftlich mit Begründung bis spätestens zum 20. Februar zu stellen. Die Entscheidung des Präsidiums ist nicht anfechtbar.</p> <p>[...]</p>	<p>- eine Gesamtfläche pro Regionalverband oder pro Regionalverbandsgruppe von mindestens 2.000 km². Die Teilnehmerzahl darf im Laufe der Alttierreise sowie der Jungtierreise in keinem Fall unter 25 fallen. Das Präsidium kann Ausnahmen zu sämtlichen unter Buchst. bb geforderten Mindestbedingungen zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Der Ausnahmeantrag ist schriftlich mit Begründung bis spätestens zum 20. Februar zu stellen. Das Präsidium hat vor seiner Entscheidung den Ständigen Sportausschuss anzuhören. Die Entscheidung des Präsidiums ist nicht anfechtbar.</p> <p>[...]</p>
--	---

Begründung:

Der Ständige Sportausschuss steht dem Präsidium in sportlichen Fragen beratend zur Seite. Dies soll durch diese Regelung manifestiert werden.

d) § 11 Wertungszeitraum

<p>a) Alttierreise Soweit diese Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, werden für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 17.04.2021 bis 02.08.2021 durchgeführt wurden. Gewertet werden maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.</p> <p>b) Jungtierreise Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 03.07.2021 bis 20.09.2021 durchgeführt wurden.</p>	<p>a) Alttierreise Soweit diese Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, werden für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 16.04.2022 bis 01.08.2022 durchgeführt wurden. Gewertet werden maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.</p> <p>b) Jungtierreise Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 02.07.2022 bis 19.09.2022 durchgeführt wurden.</p>
--	--

Begründung:

Bei der Anpassung der Daten handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das Jahr 2022.

e) § 14 As-Taube

<p>[...]</p> <p>b) Gewertet werden die insgesamt sieben in § 15 Buchst. b und c für die Deutsche Verbandsmeisterschaft und in § 18 Buchst. b und c für die Verbands-Jährigen-Meisterschaft verlangten Wertungsflüge.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>b) Gewertet werden die insgesamt sieben in § 15 Buchst. b und c für die Deutsche Verbandsmeisterschaft verlangten Wertungsflüge.</p> <p>[...]</p>
---	--

Begründung:

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Anpassung, da sich die Wertungsflüge der Deutschen Verbandsmeisterschaft und der Verbands-Jährigen-Meisterschaft unterscheiden.

f) § 15 Deutsche Verbandsmeisterschaft

<p>[...]</p> <p>b) Gewertet werden fünf der letzten sechs durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c erfüllen.</p> <p>c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestentfernungen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - drei von vier durchgeführten Flügen über 400 km, - der letzte durchgeführte Flug über 500 km sowie - der letzte durchgeführte Flug über 600 km. <p>Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>b) Gewertet werden sieben der letzten acht durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c erfüllen.</p> <p>c) Die sieben Wertungsflüge müssen in Summe mindestens 2.800 Preis-km ergeben. Gewertet werden nur Flüge ab 300 km. Mindestens ein Wertungsflug muss über 500 km sein. Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.</p> <p>[...]</p>
---	---

Begründung:

Die vergangenen Reisejahre haben gezeigt, dass sich die Rahmenbedingungen zur Ausübung des Sportes sich immer weiter verändern. Gleiche Bedingungen können deutschlandweit nicht geschaffen werden, daher ist es essenziell wichtig, Meisterschaftsbedingungen zu schaffen, die es möglichst vielen Regionalverbänden ermöglichen, eine Deutsche Meisterschaft auszufliegen und Flüge auch kurzfristig etwa wettertechnischen Bedingungen anzupassen, ohne auf verbandliche Auszeichnungen verzichten zu müssen.

g) § 17 Medaillen

<p>a) Es werden Medaillen für Alt- und Jungtauben ausgeflogen. Sämtliche Medaillen werden auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen. Die Medaillen tragen die folgenden Bezeichnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bronzemedailles für Alttauben - Silbermedailles für Alttauben - Goldmedailles für Alttauben - Präsidenten-Medaillen - Bronzemedailles für Jungtauben. <p>[...]</p> <p>d) Die Bedingungen für die Erringung der Goldmedaillen für Alttauben: Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 600 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Als Mindestentfernung reichen 500 km (mittlere Entfernung) aus, wenn zuvor bereits mindestens ein 500 km-Flug durchgeführt worden ist. Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schläges. Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden. Reisevereinigungen erhalten für angefangene 50 Mitglieder eine Medaille.</p> <p>[...]</p> <p>g) Alle Medaillenflüge müssen als solche im Reiseplan ausgewiesen sein. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Medaillenflug nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.</p> <p>[...]</p>	<p>a) Es werden Medaillen für Alt- und Jungtauben ausgeflogen. Sämtliche Medaillen werden auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen. Reisevereinigungen haben nur dann Anspruch auf Medaillen, wenn sie auf mindestens einem Preisflug 15 reisende Schläge vorweisen können. Dies gilt für mindestens einen Alttierflug sowie für mindestens einen Jungtierflug. Die Medaillen tragen die folgenden Bezeichnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bronzemedailles für Alttauben - Silbermedailles für Alttauben - Goldmedailles für Alttauben - Präsidenten-Medaillen - Bronzemedailles für Jungtauben. <p>[...]</p> <p>d) Die Bedingungen für die Erringung der Goldmedaillen für Alttauben: Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 600 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schläges. Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden. Reisevereinigungen erhalten für angefangene 50 Mitglieder eine Medaille.</p> <p>[...]</p> <p>g) Alle Medaillenflüge müssen als solche im Reiseplan ausgewiesen sein. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen.</p> <p>[...]</p>
---	--

Begründung:

Medaillen sollten ausschließlich auf Reisevereinigungs-Ebene ausgeflogen werden. Aus diesem Grund sollen künftig nur noch Reisevereinigungs-Listen zählen. Ein weiterer Schritt zu größer werdenden Gemeinschaften ist es, verbandliche Auszeichnungen wie die Medaillen nur noch dann zu vergeben, wenn eine sportliche Gemeinschaft von mindestens 15 reisenden Schlägen besteht.

h) Antrag auf Ergänzung der Sportlichen Vergabebedingungen wie folgt:

§ 17 a Präsidentenpokal

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet wird der letzte Flug über 600 km auf Regionalverbandsebene.
- c) Gewertet werden die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor diesem Preisflug vor zu benennen.
- d) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- e) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner des Präsidentenpokals. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner des Präsidentenpokals derjenige Teilnehmer, der mit seinen maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an dem in die Wertung kommenden Flug insgesamt teilgenommen haben.
- f) - Die Gewinner des Präsidentenpokals auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Gewinner Präsidentenpokal“ auszustellen.
- Die Wertungstauben der Sonderschau werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Gewinner Präsidentenpokal“ eingereiht.
- Eine schuldhaftige Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- g) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner des Präsidentenpokals auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt. Die ersten zehn Gewinner des Präsidentenpokals auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis.
Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Gewinner des Präsidentenpokals auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.
- h) Die ersten 50 Gewinner des Präsidentenpokals auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht. Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

Begründung:

Bisher wurde der Präsidentenpokal auf den Nationalflügen ausgelobt. Da hier eine Neuausschreibung geplant ist und die Goldmedaille künftig auf dem 500 km-Flug auf RV-Ebene ausgeflogen werden soll, ist es sinnvoll, den 600 km-Flug aufzuwerten und Regionalverbänden einen Anreiz zu schaffen, diesen Flug durchzuführen.

i) § 18 Verbands-Jährigen-Meisterschaft

<p>[...]</p> <p>b) Gewertet werden fünf der letzten sechs durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c erfüllen.</p> <p>c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestentfernungen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Flug über 300 km, - drei von vier durchgeführten Flügen über 400 km sowie - der letzte durchgeführte Flug über 500 km, jedoch unter 600 km. <p>Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>b) Gewertet werden sechs der letzten sieben durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c erfüllen.</p> <p>c) Gewertet werden nur Regionalverbandsgruppenflüge und Regionalverbandsflüge, die eine Mindestentfernung von 300 Kilometern aufweisen. Ein Flug muss eine Mindestentfernung von 500 Kilometern, jedoch unter 600 Kilometern aufweisen. Die sechs Wertungsflüge müssen in Summe mindestens 2.300 Preis-km aufweisen.</p> <p>[...]</p>
---	---

Begründung:

Die vergangenen Reisejahre haben gezeigt, dass sich die Rahmenbedingungen zur Ausübung des Sportes sich immer weiter verändern. Gleiche Bedingungen können deutschlandweit nicht geschaffen werden, daher ist es essenziell wichtig, Meisterschaftsbedingungen zu schaffen, die es möglichst vielen Regionalverbänden ermöglichen, eine Deutsche Meisterschaft auszufliegen und Flüge auch kurzfristig etwa wettertechnischen Bedingungen anzupassen, ohne auf verbandliche Auszeichnungen verzichten zu müssen.

j) § 19 Nationalflüge

(Der § 19 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird angepasst.)

Begründung:

Die Organisation und der Ablauf der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es immer wieder Probleme sowohl im Vorfeld als auch während der Durchführung gegeben hat. Das Präsidium wird daher den Sportausschuss beauftragen, Nationalflüge außerhalb der Sportlichen Vergabebedingungen auszuschreiben.

k) § 20 Reisevereinigungs-Meisterschaft des Verbandes

<p>§ 20 Reisevereinigungs-Meisterschaft des Verbandes</p> <p>a) Diese Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.</p> <p>b) Gewertet werden die zehn besten von den durchgeführten Flügen des Reisevereinigungsprogramms.</p> <p>c) Von den zehn in die Wertung kommenden Flügen müssen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Flüge über 200 km, - zwei Flüge über 300 km, - ein Flug über 400 km sowie - ein Flug über 500 km <p>in die Wertung gebracht werden.</p> <p>Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung.</p> <p>d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat diese Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.</p>	<p>§ 20 Reisevereinigungs-Meisterschaft</p> <p>a) Diese Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.</p> <p>b) Reisevereinigungen legen den Modus ihrer Meisterschaft selbst fest.</p> <p>c) Jede Reisevereinigung erhält für angefangene 30 reisende Schläge ein rahmenloses Diplom.</p> <p>d) Die Auslieferung der Auszeichnungen ist von den Reisevereinigungen auf dafür vom Verband ausgegebenen Vordrucken bis spätestens zum 30.08. eines jeden Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Der 30.08. ist eine Ausschlussfrist. Die Auslieferung der Diplome erfolgt direkt an die Reisevereinigungen.</p> <p><i>(Die Buchstaben e-h werden ersatzlos gestrichen.)</i></p>
--	--

- e) Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Erfüllt eine Reisevereinigung nicht die Mindestbedingung des § 21 Abs. 2 der Reiseordnung (150 Tauben), so wird die nächsthöhere Liste gewertet, sofern dies eine Fluggemeinschaftsliste ist.
- f) Das Verbandsmitglied oder die Verbandsmitglieder des Schlags mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung sind Reisevereinigungs-Meister des Verbandes. Jeder Schlag kann sich nur einmal platzieren. Die Platzierung ist nach dem letzten Wertungsflug in der entsprechenden Preisliste zu veröffentlichen.
- g) Jede Reisevereinigung erhält für angefangene 30 Schläge ein rahmenloses Diplom.
- h) Die Auslieferung der Auszeichnungen ist von den Reisevereinigungen auf dafür vom Verband ausgegebenen Vordrucken bis spätestens zum 30.08. eines jeden Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Die Auslieferung der Diplome erfolgt direkt an die Reisevereinigungen.

Begründung:

Den Reisevereinigungen soll die Möglichkeit gegeben werden, selbst zu entscheiden, welche Meisterschaft in der Folge 52 der „Brieftaube“ veröffentlicht und damit honoriert wird. Aus diesem Grund soll die Reisevereinigungs-Meisterschaft des Verbandes gestrichen werden.

2. Antrag des Regionalverbandes 413 „Rhein-Ruhr-Grenzland“

Die Sportlichen Vergabebedingungen 2022 werden hinsichtlich der Verbandsauszeichnungen As-Taube, Deutsche Verbandsmeisterschaft und Verbands-Jährigen-Meisterschaft den Sportlichen Vergabebedingungen 2021 entsprechend mit folgenden Änderungen im III. Abschnitt - Einzelne Verbandsauszeichnungen - ausgestaltet:

- In § 15 b) werden die Worte „fünf der letzten sechs“ durch die Worte „sieben der letzten acht“ ersetzt.
- § 15 c) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die in die Wertung kommenden Flüge müssen in der Mindestentfernung 300 km, drei Flüge mit einer Mindestentfernung von 400 km, ein Flug über 500 km und in der Summe mindestens 2800 Preisflugkilometer aufweisen.“

- In § 18 b) werden die Worte „fünf der letzten sechs“ durch die Worte „sieben der letzten acht“ ersetzt.
- § 18 c) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die in die Wertung kommenden Flüge müssen in der Mindestentfernung 300 km, drei Flüge mit einer Mindestentfernung von 400 km, ein Flug über 500 km und in der Summe mindestens 2800 Preisflugkilometer aufweisen.“

Begründung:

Die Sportlichen Vergabebedingungen müssen im Interesse der weiteren Entwicklung des Brieftaubensports angepasst und flexibler gestaltet werden. Vor allem erfahren sie derzeit nur sehr bedingt Akzeptanz bei den Züchtern.

Die Vergabebedingungen stellen zur Zeit die Organisationsverantwortlichen bei der Ansetzung und Durchführung der Wertungsflüge vor große Probleme. Bereits die Erfüllung der jetzigen Mindestbedingungen gestaltet sich in der jüngeren Vergangenheit schwierig. Flüge ab oder über 400 km sind häufig kaum mehr in einem starren Reiseplan durchführbar. Diese Flüge sind aber für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung unserer Tauben angesichts abnehmender Züchtereinheiten und immer größer werdender Einzugsgebiete auch im Sinne gerechterer Konkurrenzen unerlässlich. Eine Anpassung der sportlichen Vergabebedingungen mit der Einführung einer Mindestentfernung von 300 km, mit der Bedingung von drei Flügen mit einer Mindestentfernung von 400 km sowie einem Flug über 500 km und einer Gesamtpreisflugkilometerzahl von 2800 km aus den letzten sieben von acht Regional- oder Regionalgruppenflügen ist ein erster Schritt, dieser bedauerlichen Entwicklung aktuell Rechnung zu tragen.

Den Organisationsverantwortlichen in den Regionalverbänden wird damit ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht. Weite Flüge sind nach wie vor möglich, die Konkurrenz verzerrende Flüge unter 300 km ausgeschlossen.

Entsprechend ist bei der Verbands-Jährigen-Meisterschaft und der Verbandsauszeichnung „As-Taube“ zu verfahren. Der bisherige Verzicht auf einen 600 km-Flug für die Verbands-Jährigen-Meisterschaft kann aufgehoben werden. Die Regionalverbände haben es selbst in der Hand zu entscheiden, welche Anforderungen sie an den eigenen Reiseplan stellen, sofern er die Mindestbedingungen für die überregionalen Meisterschaften erfüllt.

3. Anträge des Regionalverbandes 455 „Lahn-Eder“

a) §12 Vorbenennungen, Buchstabe a

Hier Ladies League: Ist-Stand max 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug unter V

Dies sollte geändert werden auf max 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug unter A

Begründung: Grade in Schlaggemeinschaften sollte es möglich sein, dass die Ladies ihre Tauben selbst benennen können und nicht an die unter V benannten Tauben für die Verbandsmeisterschaften gekoppelt sind.

Hier Verbands-Jugendmeisterschaft: Ist-Stand max 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug unter V

Dies sollte geändert werden auf max 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug unter B

Begründung: Grade in Schlaggemeinschaften sollte es möglich sein, dass die Jugendlichen ihre Tauben selbst benennen können und nicht an die unter V benannten Tauben für die Verbandsmeisterschaften gekoppelt sind.

b) §17 Medaillen, Buchstaben g und i

g) Wurden zu einem Medaillenflug nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht auferlegt, kann eine Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenliste in die Wertung gebracht werden.

Der Passus sollte gestrichen werden!

i) Tritt beim Ausfliegen der Medaillen der Fall ein, dass niemand oder nur ein Teil der Anwärter die vollen Serien nachweisen kann, ist es statthaft, die Medaillen auf die nachfolgenden höchsten Teilserien zu vergeben, wobei die höchste Preiszahl vorrangig ist.

Der Passus sollte gestrichen werden!

Begründung:

Die Medaillen werden auf Reisevereinigungsebene vergeben und sollten dann auch in dieser Konkurrenz ausgeflogen werden. Kommt auf Reisevereinigungsebene mangels Taubenzahl (<150 Tauben) keine Konkurrenz zustande, sollte auch nicht über die nächsthöhere Liste herangezogen werden dürfen, denn auf dieser Ebene wird sie gar nicht vergeben bzw. ausgespielt! Der Medaillenanspruch sollte vielmehr ins kommende Jahr übertragen werden!

Die Medaillen werden grundsätzlich auf die 3 schnellsten von bis zu 6 benannten Tauben ausgeflogen. Dies entspricht gleichzeitig einer Mindestbedingung. Sollte diese Bedingung, also nicht mindestens 3 Tauben in die Wertung zu bekommen, nicht erfüllt werden, ist es auch unzulässig eine Medaille zu erringen. Es gab bereits in der Vergangenheit Fälle, wo Züchter mit nur einer Taube die Goldmedaille errungen haben. Dies entspricht nicht dem sportlichen Anspruch der Medaillenauszeichnung. Der Medaillenanspruch sollte vielmehr ins kommende Jahr übertragen werden!

4. Antrag des Regionalverbandes 406 „Süd West Eifel“

Die Vergabebedingungen 2022 werden hinsichtlich der Verbandsauszeichnungen As Taube, Deutsche Verbandsmeisterschaft und Verbands Jährigen-Meisterschaft wie folgt geändert:

- In § 15 b) werden die Worte „fünf der letzten sechs“ durch die Worte „acht der letzten zehn“ ersetzt
- § 15 c) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die in die Wertung kommenden Flüge müssen eine Mindestentfernung von 300 KM haben. In der Summe müssen diese mindestens 3000 KM aufweisen. 2 dieser 8 Flüge müssen zusammen addiert 1050 KM aufweisen.“
- In § 18 b) werden die Worte „fünf der letzten sechs“ durch die Worte „acht der letzten zehn“ ersetzt
- § 18 c) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
Die in die Wertung kommenden Flüge müssen eine Mindestentfernung von 300 KM haben. In der Summe müssen diese mindestens 3000 KM aufweisen. 2 dieser 8 Flüge müssen zusammen addiert 1050 KM aufweisen.

Begründung:

Der Regionalverband 406 ist der Meinung das durch diese Änderung ein mehr an Gestaltungsmöglichkeit für den Reiseplan, Entfernung und Planung der Flüge entsteht.

Es würde zusätzlich den Flugleitern den Druck nehmen, den starren Plan einhalten zu müssen.

Durch den Zusatz der 2 Flüge die eine Gesamtkilometer von 1050 erbringen müssen, ist es gewährleistet, auch mindesten 2 Flüge > 500 km oder aber 1 Flug > 600 km und entsprechend hierzu ein Flug > 450 km durchführen zu müssen.

Listenwertungen: Regionalverbandsgruppe und oder Regionalliste.

5. Antrag des Regionalverbandes 250 „Ostwestfalen“

Antrag an die Wanderversammlung zur Neugestaltung der Deutschen Verbandsmeisterschaft:

Von den letzten 10 durchgeführten Flügen gelangen die 8 besten in die Wertung. Zählung der 3 schnellsten von 6 vorbenannten Tauben nach Punkten oder Koeffizient.

Mindestentfernung pro Flug: 300 km

Mindestanforderung: 2 Flüge über 400 km, 2 Flüge über 500 km.

In Summe ist eine Kilometerleistung von 3.200 erforderlich.

3 Flüge unter 400 km können aus der RV-Liste oder kleinsten aufgelegten Liste gewertet werden. Die übrigen Flüge bedürfen einer Regional- oder Regionalgruppenliste.

6. Antrag des Regionalverbandes 501 „Landesverband Thüringen“

§ 15 Sportliche Vergabebedingungen

Der Regionalverband 501 beantragt, die Deutsche Verbandsmeisterschaft analog nach dem Modus der FCI Olympiade Bedingungen auszufliegen, so wie es bereits in unseren Nachbarländern Belgien, Polen, Tschechei etc. bereits seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert wird. Dies bedeutet, dass die Deutsche Verbandsmeisterschaft in eine 1. Kategorie -A- Deutsche Kurzstreckenmeisterschaft (Flüge von 100-400 Km), 2. B – Deutsche Mittelstreckenmeisterschaft (Flüge von 300-600 Km), 3. C- Deutsche Weitestreckenmeisterschaft (Flüge über 500 Km), 4. D- Deutsche Allround Sportklasse (Flüge von 100 km – 700 km), 5. E – Große Weitestrecke (Flüge über 700 Km), 6. G – Jährige Tauben (Flüge über 100 Km) und 7. H – alte Tauben (Flüge über 300 Km) angepasst wird. Die Vergabebedingungen für die Jungtaubenverbandsmeisterschaft bleiben unverändert.

Begründung:

Auf den Klausurtagungen und Mitgliederversammlungen unseres Verbandes hat sich in den letzten Jahren deutlich gezeigt, dass es regional erhebliche Unterschiede bei dem Wunsch zur Ausgestaltung der sportlichen Vergabebedingungen zur deutschen Verbandsmeisterschaft vorhanden sind. Ein Beweis hierfür ist unter anderem, der in den letzten Jahren mehrmals gestellte Antrag des Regionalverbandes 413, den für die Deutsche Verbandsmeisterschaft notwendigen 600 Km Flug zu streichen und durch zwei 500 Km Flüge zu ersetzen. Dass diese Anträge immer abgelehnt wurden zeigt auf, dass eine Mehrheit der Regionalverbände die Notwendigkeit und Durchführung des 600 Km Fluges als sinnvoll erachtet. Gründe wie das Zuchtziel des Verbandes eine Allroundbrieftaube zu züchten, welche in der Lage ist, Preise auf Entfernungen zwischen 200 und 700 Km zu fliegen oder dass die Preise auf einem 600 Km Flug in der Regel gerechter verteilt sind, sind die Hauptgründe für die Beibehaltung des 600 Km Fluges. Aufgrund der immer deutlicher werdenden regionalen unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Meisterschaftsbedingungen zur Deutschen Verbandsmeisterschaft, ist es daher an der Zeit, den Züchtern unseres Verbandes nationale Meisterschaften anzubieten, in welchen sich die Interessen (Entfernungen bei Preisflügen) der Züchter in den jeweiligen Regionalverbänden wiederfinden!

Wenn sich die Züchter einer Region (Regionalverbandes) entscheiden nur noch Flüge bis 500 Km durchzuführen, wäre dies bzw. ist dies völlig legitim. Dies bedeutet aber auch, dass gerade diese Regionen (Regionalverbände) die übrigen Regionen (Regionalverbände) bei deren Ausübung ihres Flugprogramms (z.B. Flüge über 500 Km inklusive Beteiligungen an verbandlichen nationalen Meisterschaften) unterstützen. Es darf in unserer heutigen Zeit nicht sein, dass man diesen Antrag ablehnt, da man sich aufgrund eigener Wünsche/Interessen nicht an Meisterschaften /Flüge über 500 Km) beteiligen kann. An dieser Stelle sollten wir den Gedanken des „Fair Play“ als leitenden Gedanken in den Vordergrund stellen. Natürlich ist dem Antragssteller bewusst, dass keine Veränderungen bei den Meisterschaftsbedingungen unser Grundproblem der rückläufigen Züchterzahlen löst. Jedoch sorgt dieser Antrag dafür, dass die Züchterzufriedenheit in seiner Gesamtheit steigt. Züchter und Regionen, welche keinen 600 Km Flug mehr für notwendig erachten, können ohne diesen 600 Km Flug sich neben den RV, FG, TG und Regionalverbandsmeisterschaften noch an 5 nationalen Meisterschaften beteiligen und die Züchter und Regionen (hauptsächlich Flächenregionalverbände), welche die Flüge auf Entfernungen über 500 Km fördern, haben endlich die Möglichkeit ihren Züchtern ebenso nationale verbandliche Meisterschaften anzubieten. Dies würde für alle Mitglieder unseres Verbandes letztendlich eine „Win-Win Situation“ darstellen. Für die Zukunftsgestaltung des Brieftaubenwesens unseres Verbandes wäre es aus Sicht des Regionalverbandes 501 förderlich, die Verbandsstrukturen auf organisatorischer Ebene (Zusammenlegungen von Regionalverbänden, Gestaltung von Landesverbänden etc.) zeitnah zu verändern. Dies gestaltet sich aber aktuell als sehr schwierig, da die Einsicht auf notwendige Veränderungen bei noch zu wenigen Verbandsmitgliedern vorhanden ist. Daher haben wir uns als Regionalverband 501 dazu entschieden, den eigentlichen 2. Schritt (Antrag auf Veränderung der Vergabebedingungen zur Deutschen Verbandsmeisterschaft) vor dem 1. Schritt (Veränderungen auf organisatorischer Ebene) zu tätigen.

V. Genehmigungsantrag des Präsidiums nach § 21 Satz 2 der Sportlichen Vergabebedingungen 2021

Die Mitgliederversammlung wird gebeten, die Entscheidung des Präsidiums vom 26.08.2021, die Sportlichen Vergabebedingungen 2021 dahingehend zu ändern, dass zeitlich befristet bis zum 01.09.2021 (24.00 Uhr) der Begriff „Wochenende“ nicht auf den Zeitraum von Samstag bis Montag beschränkt wird, zu genehmigen. Für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen werden daher auch solche Flüge gewertet, die in dem Zeitraum von Dienstag bis Mittwoch durchgeführt wurden.

Begründung:

Die Flugsicherungskommission sah sich gezwungen, am 28. und 29.08.2021 ein Flugverbot auszusprechen. Um den Reisevereinigungen die Möglichkeit zu geben, ihre Flüge dennoch planmäßig durchzuführen, hat das Präsidium den Wochenendbegriff zeitlich befristet verlängert. Die Mitgliederversammlung wird gebeten, diesem Antrag zuzustimmen.

H. Verschiedenes

Das perfekte Weihnachtsgeschenk!

Uhren aus dem Verbandsshop

Der Verbandsshop hat ab sofort vier hochwertige **Armbanduhren** im Angebot. Die sportlichen und zugleich eleganten Uhren sind mit einem Automatik-Werk ausgestattet, welches Batterien überflüssig macht! Die Uhren verfügen über einen Glasboden, durch den die beeindruckende Mechanik des MIYOTA-Werkes zu sehen ist. Die Zifferblätter sind mit dem DV-Logo versehen und informieren Sie zuverlässig über Uhrzeit und Datum. Die Uhren bieten eine Gangreserve von 40 Stunden. Dazu sind sie 10 ATM wasserdicht und mit einer drehbaren Lünette ausgestattet.

Die Lieferung erfolgt in einem eleganten Geschenketui.

129,- Euro/Stück
portofrei

Alle Uhren:

Uhrwerk: Automatik Miyota by Citizen mit 21 Steinen
Gehäuse: Edelstahl mit Glasschraubboden, 42 mm Durchmesser
Wasserdicht: 10 ATM
Glas: Mineralglas

**Automatik-
Uhren**



Modell 1

Lederarmband



Modell 2

Edelstahlarmband (Milanaise)



Modell 3

Edelstahlarmband (Milanaise)



Modell 4

Lederarmband

Bestellungen bitte per Telefon oder Fax an die Taubenklinik des Verbandes:
Telefon: (02 01) 84 83 90, Fax: (02 01) 8 48 39 68. Auch im Online-Shop unter: www.taubenklinik-shop.de